

SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON FRIEDHOFSGEBÜHREN DER GEMEINDE RIEDEN VOM 11.11.2024

Der Gemeinderat Rieden hat in seiner Sitzung am 11.11.2024 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Rieden vom 09.03.2020 außer Kraft.

Rieden, den 11.11.2024

gez. Andreas Doll
Ortsbürgermeister
(Dienstsiegel)

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

in EUR

I. REIHENGRABSTÄTTEN

1 a) Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	1.235,00
b) Urnenreihengrab einsteilig	770,00
c) Urnenreihengrab zweisteilig	1.464,00
d) Urnenreihengrab anonym/teilanonym	709,00
e) Urnenreihengrab als Baumbestattung, einsteilig	945,00
f) Reihengrabstätte als Rasengrab, einsteilig	1.648,00

II. VERLEIHUNG VON NUTZUNGSRECHTEN AN WAHLGRABSTÄTTEN

1. Verlängerung von Nutzungsrechten nach Ziff 1 bei späteren Bestattungen je Jahr für
 - a) eine Einzelgrabstätte 40,00
 - b) eine Doppelgrabstätte 50,00
 - c) jede weitere Grabstätte 40,00

2. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziff. 1 erhoben.

III. AUSHEBEN UND SCHLIEßEN DER GRÄBER

1. Reihengräber	400,00
2. Rasengräber	400,00
3. Wahlgräber	
a) Einzelgrabstellen	400,00
b) Doppel- und weitere Grabstellen für die erste Bestattung	400,00
c) Für jede weitere Bestattung	450,00
4. Urnengrabstätten	175,00

IV. AUSGRABEN UND UMBETTEN VON LEICHEN UND ASCHEN

Das Ausheben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. BENUTZUNG DER LEICHENHALLE

1. Für die Aufbewahrung einer Leiche bei einer Bestattung auf dem Friedhof der Gemeinde, für jeden Tag der Aufbewahrung 39,00
2. Für die Aufbewahrung einer Leiche vor Überführung auf einen auswärtigen Friedhof, für jeden Tag der Aufbewahrung 39,00